



Nutzungsordnung / Füllanweisung
für die Füllanlage des Delphin Butzbach Tauchsportverein e.V.
(Pressluft- und Mischgasfüllanlage mit Pressluftspeicherflaschen
und Nitroxspeicherflaschen)



I. Allgemeine Anforderungen und Sicherheitsanweisungen

1. Ausrüstung

An der Füllanlage dürfen ausschließlich die vereinseigenen Drucklufttauchgeräte (DTG) oder die eigenen DTG der Vereinsmitglieder befüllt werden, wenn diese für das jeweilige Atemgas zugelassen sind (sauerstofftauglich), eine gültige Berst- und Druckprüfung (TÜV) haben und mit den für das jeweilige Atemgas und maximalen Fülldruck vorgeschriebenen Absperrventilen ausgestattet sind. Flaschengewinde und Gewinde des Absperrventils müssen der gleichen Gewindenorm entsprechen und in der Kombination zulässig sein.

2. Zulässige Gase

Es ist nur erlaubt, folgende Gase in / an der Anlage zu benutzen:

- Pressluft
- Sauerstoff
- Helium.

Das Einspeisen und Verdichten anderer Gase ist untersagt!

3. Nutzungsberechtigte

- Jeder Füllende hat sich mit Persönlicher Sicherheitsausrüstung (PSA) so zu schützen, dass ihm kein körperlicher Schaden entsteht.
- Bei dem Einschalten des Kompressors ist darauf zu achten, dass keine schädlichen Gase / Abgase von PKW oder von offenem Feuer, wie z.B. einem Grill, angesaugt werden können.
- Die zu füllenden Flaschen sind gegen Umfallen zu sichern. Alle anderen Flaschen sind liegend zu lagern.
- Es darf immer nur bis zum maximalen Fülldruck der Flasche gemäß Herstellerangabe gefüllt werden.
- Beim Füllen von reinem Sauerstoff muss der Füllende die Hände gereinigt haben (fettfrei, nicht verschmutzt) und sicherstellen, dass das zu füllende DTG ausschließlich aus sauerstoffverträglichen Komponenten besteht und sauerstofffrei ist.
- Jeder Nutzer der Anlage ist dazu verpflichtet sein erstelltes Atemgas selbst zu analysieren und den Sauerstoffgehalt auf der Flasche entsprechend zu dokumentieren.

Nutzungsordnung / Füllanweisung für die Füllanlage des Delphin Butzbach Tauchsportverein e.V.



4. Verhalten bei Störungen

Beim Bemerkten von Abströmgeräuschen sind alle Ventile zu schließen, der Kompressor auf „Aus“ zu schalten, die zu füllenden Flaschen zu entfernen und der Raum ist zu verlassen.

Im Anschluss ist unverzüglich der Gerätewart oder bei Nicht Erreichbarkeit eine andere benannte Person zu benachrichtigen.

Hierzu ist eine Telefonliste sichtbar ausgehängt.



II. Sicherheitsbereiche und Nutzungsberechtigungen

1. Bedien- und Sicherheitsbereich 1

Dieser Bereich beinhaltet:

- Pressluftfülleiste vierfach, 225 bar
- Pressluftfüllanschluss einfach, 300 bar
- Sauerstofffüllanschluss einfach, 200 bar

Die **Pressluftfülleiste** (vierfach, 225 bar) und der **Pressluftfüllanschluss** (einfach, 300bar) darf von jedem volljährigen Vereinsmitglied genutzt werden, das

- a. in den letzten 12 Monaten vor der Nutzung der Luftfüllanlage an einer vereinsinternen Sicherheitsunterweisung gemäß der Betriebssicherheits-VO und den sonst einschlägigen Vorschriften teilgenommen hat und
- b. erwarten lässt, dass es die Bedienung zuverlässig erfüllt.

Der **Sauerstofffüllanschluss** (Nitrox-Füllanschluss einfach, 200bar) des Nitrox Speicher) darf von jedem volljährigen Vereinsmitglied genutzt werden, das zusätzlich zu den vorgenannten Bedingungen im Besitz des DTSA Nitrox* ist oder eine äquivalente Ausbildung nachweist.

Über die Äquivalenz entscheidet der Vorstand

An dem Nitrox-Füllanschluss wird ein sauerstoffangereichertes Gas entnommen, dessen Mischung unbestimmt ist!

Jeder Nutzer ist verpflichtet, das Gasgemisch in seinem Drucklufttauchgerät nach einer angemessenen Standzeit zu analysieren, um den Sauerstoffanteil des Gases in dem Drucklufttauchgerät zu bestimmen!

Nutzungsordnung / Füllanweisung für die Füllanlage des Delphin Butzbach Tauchsportverein e.V.



2. Bedien- und Sicherheitsbereich 2

Dieser Bereich beinhaltet:

- Mischpanel 1 (Pressluft, Sauerstoff, Helium),
- Reingasvorrat

Die Mischgasfüllanlage darf von jedem volljährigen Vereinsmitglied genutzt werden, das

- a. die Ausbildung zum Gasmischer (Gas Blender) des VDST oder eine äquivalente Ausbildung nachweist (über die Äquivalenz entscheidet der Vorstand) und
- b. durch einem vom Vorstand bestimmten Ausbilder, der die Ausbildungsberechtigung für den Gasmischer des VDST oder eine äquivalente Ausbildungsberechtigung hat, in die vereinseigene Füllanlage eingewiesen worden ist und im Anschluss daran an mindestens drei verschiedenen Tagen unter Aufsicht des Einweisenden Nitrox-Gemische selbstständig hergestellt hat (Nachweis durch Eintrag ins Logbuch mit Unterschrift des Ausbilders) und
- c. in den letzten 12 Monaten vor der Nutzung der Mischgasfüllanlage an einer vereinsinternen Sicherheitsunterweisung gemäß der Betriebssicherheits-VO und den sonst einschlägigen Vorschriften teilgenommen hat und
- d. erwarten lässt, dass es die Bedienung zuverlässig erfüllt.

An der Mischgasfüllanlage dürfen Atemgase mit einem Sauerstoffanteil bis 100 % (EAN100) sowie die im Bereich des Technischen Tauchens nach den Regelungen des VDST oder einer vom VDST anerkannten Institution verwendeten Atemgase (z.B. Trimix) hergestellt werden.

Nach Nutzung der Mischgasfüllanlage ist ein Logbucheintrag vollständig und verbindlich zu leisten.

Zur Beachtung:

Das Wechseln der Sauerstoff-Reingasvorratsflaschen ist nur den Personen erlaubt, die für den Bedien- und Sicherheitsbereich 3 benannt wurden!

Nutzungsordnung / Füllanweisung für die Füllanlage des Delphin Butzbach Tauchsportverein e.V.



3. Bedien- und Sicherheitsbereich 3

Dieser Bereich beinhaltet:

- Verdichter
- Mischpanel 2 (Pressluft, Sauerstoff, Helium),
- Speichereinheit: Pressluft 6x50l, Sauerstoff 4x50l

Die Bedienung der Füllanlage in diesem Bereich erfolgt ausschließlich durch die vom Vorstand benannten Vereinsmitglieder.

Diese erfüllen die Voraussetzungen nach Ziffer 2 a-d.

Der Vorstand lässt nur so viele Bediener für den Sicherheitsbereichs 3 zu, wie für einen reibungslosen Betrieb der Anlage notwendig sind.

Nur durch diesen Personenkreis dürfen in diesem Bereich Sauerstoff und Helium mit Hilfe eines Boosters umgepumpt und höher verdichtet werden.

Nach Nutzung der Mischgasfüllanlage ist ein Logbucheintrag vollständig und verbindlich zu leisten.

4. Zugang

Nutzungsberechtigte erhalten vom Gerätewart zum Kaufpreis von 20 € einen elektronischen Zugangsschlüssel für den Sicherheitsbereich für den sie legitimiert wurden. Der Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Für einen Ersatzschlüssel werden 5 € berechnet.

5. Nutzungskosten

1. Nutzungsberechtigte, die an der Mischgasfüllanlage Atemgemische größer als EAN 40 ($O_2 \geq 40\%$) oder im Bereich des technischen Tauchens verwendete Atemgase herstellen wollen, haben dies dem Gerätewart vor der ersten Füllung mitzuteilen. Für den erhöhten Sauerstoffbedarf ist ein pauschaler Kostenbeitrag von 20,00€/Jahr zu entrichten. Dieser ist mit der erstmaligen Mitteilung an den Gerätewart und in den Folgejahren jeweils am 01. Januar fällig und wird von dem für den Einzug der Vereinsmitgliedsbeiträge angegebenen Bankkonto eingezogen. Sobald an der Mischgasanlage auch Helium gefüllt werden kann, wird eine entsprechende Kostenregelung vom Vorstand festgelegt.
2. Der Verein ist berechtigt, auch ohne das eine vorherige Mitteilung an den Gerätewart erfolgt, den Kostenbeitrag von 20,00€/Jahr zu fordern, wenn offensichtlich Atemgemische größer als EAN 40 ($O_2 \geq 40\%$) an der Mischgasanlage hergestellt wurden.

III. Zuwiderhandlung

Nutzungsordnung / Füllanweisung für die Füllanlage des Delphin Butzbach Tauchsportverein e.V.



Bei Verstößen gegen die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen der Betriebssicherheits-VO oder anderer Vorschriften für den Umgang mit Druckgasen oder Regelungen dieser Nutzungsordnung kann der Vorstand die Nutzungsberechtigung vorübergehend oder dauerhaft entziehen. In Eilfällen darf der Gerätewart zur Abwendung von Gefahren für Personen oder die Füllanlage den Zugang des Betroffenen zur Pressluftfüllanlage und/oder zur Mischgasfüllanlage vorläufig sperren; eine Entscheidung des Vorstandes ist unverzüglich herbeizuführen.

IV. Haftung

1. Jeder Füllende und Nutzungsberechtigte ist dem Delphin Butzbach Tauchsportverein e.V. zum Ersatz aller durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten an der Füllanlage verursachten Schäden verpflichtet. Der Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten.
2. Die Haftung des Vereins aus dem Betrieb der Füllanlage für Sach- und Personenschäden einschließlich der aus dem Umgang mit Sauerstoff oder Helium folgenden Sach- und Personenschäden ist auf gesetzliche Ansprüche beschränkt.

Butzbach, 01. Juli 2016

Alexander Reidel
1. Vorsitzender

Peter Wangermann
Gerätewart